



# Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)

Zahl: 131-9/43/2018

St. Paul, am 13.11.2018

Auskünfte: Fr. Puggl

e-mail: [daniela.puggl@ktn.gde.at](mailto:daniela.puggl@ktn.gde.at)

Tel.: 04357/2017-26

Fax: 04357/2017-30

## K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 12.10.2018 haben Herr **Heribert Haller**, Patriaweg 35 und Herr **Bertram Haller**, Hauptstraße 27, 9470 St. Paul, um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in der **Hauptstraße 27, 9470 St. Paul**, Parz. Nr.: 12/85, KG St. Paul, zu errichtende Bauvorhaben,

### **Änderung der zentralen Feuerungsanlage von Öl-Heizung auf Gas-Heizung**

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 21.11.2018 um 08.00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in

geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

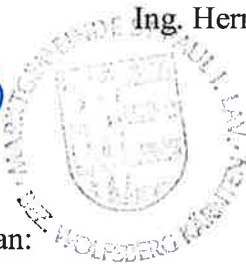
Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister

Ing. Hermann Primus eh.


F.d.R.d.A.:



Diese Verständigung ergeht an:

- I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel.
- II. Name und Adresse der Parteien und Beteiligten:
  1. Herrn Heribert Haller, Patriaweg 35, 9400 Wolfsberg
  2. Herrn Bertram Haller, Hauptstraße 27, 9470 St. Paul
  3. Herrn Siegfried Gaber, Steinbockallee 20, 6063 Rum
  4. Frau Edburg Haller, Zirkusgasse 28/4, 1020 Wien
  5. Frau Andrea Oberhauser, Lobisserplatz 1, 9470 St. Paul
  6. Herrn Walter Oberhauser, Lobisserplatz 1, 9470 St. Paul
  7. Frau Johanna Trauntschnig, Buxersiedlung 47, 9470 St. Paul
  8. Herrn Dr. Friedrich Poppmeier, Münzgrabenstraße 55, 8010 Graz
  9. Herrn Theodor Poppmeier, Grazbachgasse 15, 8010 Graz
  10. Frau Ingeborg Sailler, Steyrergasse 25A, 8010 Graz
  11. Frau Heide Müller, Steinberg 2, 8151 Hitzendorf
  12. Schulgemeindevorstand des politischen Bezirkes Wolfsberg, zHd. Hr. Bgm. Ing. Hermann Primus, Am Weiher 5, 9400 Wolfsberg
  13. Wolfsberger Installationstechnik GmbH, Heizung – Klima – Lüftung – Sanitär, Alois-Huth-Straße 2, 9400 Wolfsberg

- 14. KNG-Kärnten Netz GmbH., Netzkundenservice Wolfsberg, Auenstraße 19, 9400 Wolfsberg
- 15. Telekom Austria, Auftragsmanagement Süd, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
- 16. Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause
- 17. zum Akt

Angeschlagen am: 13.11.2018 

Abgenommen am: .....